



Baudepartement / Rechtsabteilung	
Eingang	17. März 2003
Bezo.	
Nr.	

10. März 2003

Gemeinderat
9424 Rheineck

VII 15 Rheineck: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Teilzonenplan Strenglen

Die durchgeführte Prüfung gibt Anlass zu folgenden Bemerkungen:

1. Nach Art. 29 Abs. 1 der Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41; abgekürzt LSV) dürfen neue Bauzonen für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen nur in Gebieten ausgeschieden werden, in denen die Lärmimmissionen entweder die Planungswerte nicht überschreiten oder in denen diese Werte durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen eingehalten werden können. Wir stellen fest, dass der massgebliche Wert an der nordöstlichen Perimetergrenze des Teilzonenplanes Strenglen infolge des Betriebs der SBB-Linie Staad-Rheineck überschritten wird. Der Teilzonenplan Strenglen wird daher um die Vorgabe ergänzt, dass bezüglich neuer Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen die Planungswerte einzuhalten sind. Für die Umsetzung der Bestimmung sind Sie im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zuständig.

2. Gestützt auf Art. 16 der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (SR 814.710; abgekürzt NISV) dürfen Bauzonen nur dort ausgeschieden werden, wo die Anlagegrenzwerte gemäss deren Anhang 1 eingehalten sind oder mittels planerischer oder baulicher Massnahmen eingehalten werden können. Als Emissionsquelle gilt die SBB-Linie Staad-Rheineck. Der Teilzonenplan Strenglen wird um die Vorgabe ergänzt, dass für Bauten mit im Hinblick auf die NISV empfindlicher Nutzung die Anlagegrenzwerte massgebend sind. Für die Umsetzung der Bestimmung sind Sie im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zuständig.

Im übrigen ist der Erlass recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

Bezüglich des Planes für das Gebiet Sandbüchel ergibt sich, dass dieser keiner Genehmigung durch das Baudepartement bedarf. Inhaltlich regelt dieser Plan nur Belange des Waldgesetzes (neue Wald- und Stockgrenze, sich ergebend aus der Aufforstungsfläche). Dementsprechend wird der Plan, vom Kantonsforstamt genehmigt am 6. März 2003, bezeichnet als „Waldabgrenzung im Bereich der Bauzonen (Waldfeststellung) Sandbüchel“.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

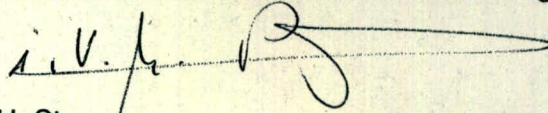
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung


U. Strauss

Beilagen:

- Teilzonenplan Strenglen
- Plan Waldabgrenzung im Bereich der Bauzonen (Waldfeststellung) Sandbüchel
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Kantonsforstamt (2, mitsamt Plan Waldabgrenzung)
- Amt für Raumentwicklung
- Rechtsabteilung
- Amt für Umweltschutz (Baugesuchsadministration)